

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Moltkestr. 31, 74072 Heilbronn
Postfach 3165, 74021 Heilbronn

Telefon: 07 131/82 656
Telefax: 07 131/160 149
E-Mail: mail@vonheyden-moessner.de
Homepage: www.vonheyden-moessner.de

RUNDSCHREIBEN vom 1. Quartal 2012

I. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2012

- 10. Jan. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Dezember 2011 bzw. IV./2011 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2012: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2011
- 10. Feb. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Januar 2012
- 15. Feb. 2012: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2012
- 10. März 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Februar 2012
- 10. März 2012: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2012
- 10. März 2012: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2012 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. Änderungen ab dem 1.1.2012

1. im Bereich der Einkommensteuer

• Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wurde um EUR 80,- von bisher EUR 920,- auf EUR 1000,- erhöht. Diese Erhöhung gilt bereits rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2011.

• **Kinderbetreuungskosten** werden ab dem 1.1.2012 nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt, sondern grundsätzlich als Sonderausgaben angesetzt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten sind entfallen. Damit sind die Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, unbe-

nommen davon abzugsfähig, ob der Steuerpflichtige erwerbstätig ist, sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet oder erkrankt ist. Unverändert bleibt es dabei, dass 2/3 der Aufwendungen, höchstens aber EUR 4000,- je Kind steuerlich berücksichtigt werden können.

• Bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2011 haben Eltern einen **Kinderfreibetrag** bzw. das **Kindergeld** für ein volljähriges, in Ausbildung befindliches Kind nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Kindes den Betrag von EUR 8.004,- pro Kalenderjahr nicht überschritten haben. **Ab dem Jahr 2012 entfällt diese Einkommensgrenze** von EUR 8.004,-, d.h. der Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld wird auch dann gewährt, wenn die eigenen Einkünfte des

Kindes diesen Betrag überschreiten. Damit entfallen ab 2012 sowohl beim Antrag auf Kindergeld als auch bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung die umfangreichen Angaben zu den Einkünften der Kinder.

• Der Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld für ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine **zweite Ausbildung absolviert**, wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2012 dann gewährt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Std. pro Woche, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich, d.h. sie gefährden nicht die Gewährung des Kinderfreibetrages bzw. des Kindergeldes.

- Auf Antrag eines Elternteils kann der dem anderen Elternteil zustehende **Kinderfreibetrag** auch dann **übertragen** werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (die bisherige Übertragungsmöglichkeit für den Fall, dass der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, bleibt bestehen).

- **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** sind bei Arbeitnehmern maximal bis zu einem Betrag von EUR 4.500,- pro Kalenderjahr als Werbungskosten abziehbar. Werden die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, können die Kosten dafür ab dem Kalenderjahr 2012 auch dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Grenze von EUR 4.500,- pro Kalenderjahr überschritten wird.

- Wie wir unserem Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 Punkt III ausgeführt hatten, wurden die bei einer **Vermietung** angefallenen Werbungskosten nur dann voller Höhe berücksichtigt, wenn die Kaltmiete mindestens 75% der ortsüblichen Miete betragen hat. Lag die Miete zwischen 56% und 75% der ortsüblichen Miete, wurde das Mietverhältnis in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, mit der Folge, dass dann die Werbungskosten nur insoweit abgesetzt werden konnten, als sie auf die entgeltliche Vermietung entfielen. Ab dem Kalenderjahr 2012 wird ein Mietverhältnis grundsätzlich dann als entgeltlich anerkannt, wenn die Kaltmiete 66% der ortsüblichen Miete beträgt. Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Finanzbehörden nicht nur bei Mietverhältnissen unter Angehörigen, sondern auch bei Mietverhältnissen mit fremden Dritten

auf **Nebenkostenabrechnungen** bestehen.

- **Reisekosten im Ausland ab 01.01.2012:** Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Rauschbetrages für Übernachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

| Länder | 24 | 14 | 8 | Ü |
|-----------------|-------|-------|-------|--------|
| | € | € | € | € |
| Australien* | 42,-- | 28,-- | 14,-- | 100,-- |
| Brasilien* | 54,-- | 36,-- | 18,-- | 110,-- |
| Frankreich* | 39,-- | 26,-- | 13,-- | 100,-- |
| Griechenland* | 36,-- | 24,-- | 12,-- | 120,-- |
| Großbritannien* | 42,-- | 28,-- | 14,-- | 110,-- |
| Indien* | 30,-- | 20,-- | 10,-- | 120,-- |
| Italien* | 36,-- | 24,-- | 12,-- | 100,-- |
| Japan* | 51,-- | 34,-- | 17,-- | 90,-- |

| Länder | 24 | 14 | 8 | Ü |
|-------------|-------|-------|-------|--------|
| | € | € | € | € |
| Mexiko | 36,-- | 24,-- | 12,-- | 110,-- |
| Österreich* | 36,-- | 24,-- | 12,-- | 70,-- |
| Rumänien* | 27,-- | 18,-- | 9,-- | 80,-- |
| Schweiz* | 42,-- | 28,-- | 14,-- | 110,-- |
| Südafrika* | 30,-- | 20,-- | 10,-- | 80,-- |
| Türkei* | 42,-- | 28,-- | 14,-- | 70,-- |
| Ungarn | 30,-- | 20,-- | 10,-- | 75,-- |
| USA* | 36,-- | 24,-- | 12,-- | 110,-- |

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- 14 = weniger als 24, aber mind. 14 Std.
- 8 = weniger als 14, aber mind. 8 Std.
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

2. im Bereich der Lohnbuchhaltung

• Nachdem die Finanzverwaltung nicht fristgerecht zum 1.1.2012 die technischen Voraussetzungen für die elektronische Abfrage der Lohnsteuerdaten einführen konnte, gelten auch im Kalenderjahr 2012 für den **Lohnsteuerabzug** diejenigen Daten, welche in den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2010 eingetragen wurden. Aus diesem Grund verbleiben die Lohnsteuerkarten des Jahres 2010 weiterhin beim Arbeitgeber. Sofern für einen Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 und auch keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

betreffend das Kalenderjahr 2011 vorliegt, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2012 vorlegen (sog. Ersatzbescheinigung 2012). Die dort aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dann bei der Berechnung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 2012 zugrunde zu legen. Für Auszubildende gilt eine Vereinfachungsregelung. Bei ihnen ist auch ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 der Steuerabzug nach Steuerklasse I durchzuführen.

• Der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** wurde ab dem 1.1.2012 von bisher 19,9% auf 19,6% gesenkt.

• Im Jahr 2011 war aufgrund positiver Konjunkturdaten die **Insolvenzgeldumlage** ausgesetzt worden. Ab dem 1.1.2012 wird jedoch wieder ein Beitrag zur Insolvenzgeldumlage erhoben. Der Beitragssatz beträgt 0,04%. Die Insolvenzgeldumlage ist monatlich aus den Brutto-Gehaltsbezügen der Arbeitnehmer zu errechnen und im Beitragsnachweis für die entsprechende Krankenkasse zu erfassen.

3. im Bereich der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz sieht für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen vor. Durch die Neufassung des Gesetzes werden die Anforderungen an eine elektronische Rechnung rückwirkend ab dem 01.07.2011 deutlich vereinfacht. Danach werden Papier- und elektronische Rechnungen gleich behandelt. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen

Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (aber nicht Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Sowohl Rechnungsaussteller als auch Rechnungsempfänger müssen während der jeweils für sie

geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist die Echtheit der Herkunft der Rechnung, Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Unter der Echtheit der Herkunft ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Unversehrtheit des Inhalts liegt vor, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden.

III. Fragebogen zum Abschluss des Jahres 2011

Mit diesem Rundschreiben erhalten alle Mandanten, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember endet, den Abschlussfragebogen zum 31.12.2011 über die Angaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2011.

Außerdem erhalten alle unsere Mandanten den persönlichen Fragebogen für das Jahr 2011 für die Angaben, welche wir für die Bear-

beitung der persönlichen Steuererklärungen für das Jahr 2011 benötigen. Für Kinder in Berufsausbildung werden Freibeträge für Ausbildung und auswärtige Unterbringung gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte des betr. Kindes, soweit sie im Kalenderjahr insgesamt € 1.848,- übersteigen, anzurechnen; „Bafög“-Leistungen sind jedoch voll anzurechnen. Es sind deshalb hierzu

in dem persönlichen Fragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Hauseinkünfte, Gehälter usw. erforderlich.

Wir bitten um die Fragebögen mit den erbetenen Angaben sobald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 2012 zu übersenden. Für die Anfertigung einer Abschrift für die eigenen Akten ist jeweils ein zweites Formular beigelegt.

1. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Warenschulden zum 31.12.2011
2. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Außenstände zum 31.12.2011
3. Abrechnungen über vorliegende Geschäftsanteile oder Beteiligungen sowie ausbezahlte Dividenden
4. Darlehensauszüge und Darlehenszinsbelege
5. Rechnungsbelege über die Anschaffung von Gegenständen im Einzelwert von je über € 410,-- gem. Ziffer VI des Fragebogens
6. Abschriften der Umsatzsteuervoranmeldungen für 2011, sofern diese nicht von uns erstellt wurden
7. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
8. Kontoauszüge der Bausparkassen für 2011 über Guthaben und Schulden
9. Bei der Beschäftigung des Ehegatten: Lohnsteuerbescheinigung (gem. Ziff. IV des persönlichen Fragebogens)
10. Bescheinigungen über evtl. vorliegende steuerbegünstigte Spenden
11. evtl. Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2011

Ihre
von Heyden · Mößner
Rechtsanwaltsgesellschaft